

A n t r a g

der Abgeordneten Wittig, Gruber, Kurzbauer, Mag.Kaufmann,
Franz Rupp und Kautz

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Mag.Freibauer u.a.,
LT-354/A-1/61

betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes

Raumordnung ist die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes, damit alle an ein Gebiet gestellte Nutzungsinteressen unter Sicherung des Lebensraumes optimal befriedigt werden können. Dabei haben sich in den letzten Jahren durch Ostöffnung, Verkehrsentwicklung, Wirtschaftsaufschwung und eine erhöhte Bedeutung von Fragen des Umweltschutzes neue Anforderungen ergeben. Daher soll nunmehr das NÖ Raumordnungsgesetz breit diskutiert werden, damit die Raumordnung in Niederösterreich auch weiterhin ein modernes Instrument bleibt und den künftigen Anforderungen gerecht werden kann.

Bei der Behandlung der NÖ Bauordnung, die im sensiblen Bereich der Bodennutzung gleichermaßen alle Landesbürger direkt betrifft, hat es sich bewährt, daß die verschiedenen in die Diskussion gebrachten Ideen in einem permanenten Unterausschuß im Landtag in Zusammenarbeit mit der Landesregierung und den zuständigen Fachabteilungen diskutiert werden. Diese Vorgangsweise soll auch für das NÖ Raumordnungsgesetz gewählt werden:

Die Ergebnisse der Diskussion im Landtag sollen schließlich einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden, damit nach einer breiten Einbeziehung der Bevölkerung wiederum eine dauerhafte Grundlage für eine moderne Raumordnungspolitik in Niederösterreich besteht.

Mit dem vorliegenden Antrag gemäß § 29 LGO soll nunmehr - entsprechend den dringenden Wünschen vieler NÖ Gemeinden und Bürger - zunächst eine Beschleunigung des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens für örtliche Raumordnungsprogramme erreicht werden:

- o Dies erfolgt einerseits durch die Einrichtung von Ausschüssen des Raumordnungsbeirates, die die ihnen zugewiesenen Aufgaben rasch und unbürokratisch erledigen sollen.
- o Weiters wird - so wie in § 90 Abs.6 der NÖ Gemeindeordnung 1973 und in Raumordnungsgesetzen anderer Bundesländer - eine Fristsetzung für das aufsichtsbehördliche Verfahren eingeführt: Wenn die Landesregierung über Antrag der Gemeinde nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einlangen der Unterlagen der Gemeinde einen Versagungsgrund mitteilt, so ist das aufsichtsbehördliche Verfahren abgeschlossen und für die Gemeinde positiv erledigt.

Durch die Änderung des § 21 Abs.1 wird bestimmt, daß die Landesregierung von der Auflage eines Entwurfs für ein örtliches Raumordnungsprogramm schon zu Beginn der Auflagefrist zu verständigen ist. Damit soll eine rechtzeitige Information des Amtes der NÖ Landesregierung erreicht werden, durch die die Fachabteilung ihre Aufgaben innerhalb der 6-Monate-Frist des § 21 Abs.6a besser wahrnehmen können soll.

Durch die gewählte Formulierung des § 21 Abs.6a soll gewährleistet sein, daß das Verfahren längstens innerhalb von 6 Monaten erledigt ist, daß aber andererseits der Landesregierung auch ausreichende und vollständige Unterlagen zur Verfügung stehen. Deshalb ist der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob die Unterlagen ausreichend und vollständig sind bzw. welche Unterlagen nachzureichen sind. Danach hat die Gemeinde einen Monat Zeit, diese Unterlagen nachzureichen.

Liegen bis zu diesem Zeitraum (spätestens zwei Monate nach dem ursprünglichen Einreichen) ausreichende und vollständige Unterlagen vor, so ist die ursprüngliche 6-Monats-Frist gewahrt; gelingt dies nicht, so läuft die 6-Monats-Frist ab Vorliegen ausreichender und vollständiger Unterlagen.

Um die entsprechende Information des Raumordnungsbeirates bzw. seiner Ausschüsse von aufsichtsbehördlichen Verfahren zur Genehmigung von örtlichen Raumordnungsprogrammen sicherzustellen, sollte in Ergänzung zu den gesetzlichen Änderungen auch die Verordnung über die Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates geändert werden:

Dabei müßte gewährleistet werden, daß die Mitglieder des Raumordnungsbeirates bzw. die Mitglieder allfälliger zuständiger Ausschüsse über das Vorliegen eines örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Genehmigung rechtzeitig informiert werden.

Weiters sollte auch eine Berichtspflicht der Ausschüsse im Raumordnungsbeirat über ihre Tätigkeit festgeschrieben werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der diesem Antrag der Abgeordneten Wittig, Gruber u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Landesregierung wird weiters aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung eine Änderung der Verordnung über die Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates vorzunehmen."